



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsfa DVR 0024279

K1. 232 DW

Zl. 15-42.01/87 Sd/Ba

Wien, 22. Oktober 1987

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	43 GE 9.87
Datum:	28. OKT. 1987
Verteilt	30. Okt. 1987 Klemz

Klemz

Betr.: Ergänzungen der Ministerialentwürfe zur
 44. Novelle zum ASVG,
 16. Novelle zum B-KUVG,
 13. Novelle zum GSVG,
 11. Novelle zum BSVG;
 Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihre Schreiben vom 15. Oktober 1987,
 Zl. 20.044/11-1/87 (ASVG),
 Zl. 20.616/3-3/87 (GSVG).
 Zl. 20.793/9-2/87 (BSVG)
 Zl. 21.136/2-1/87 (B-K G)

Der Hauptverband übermittelt Ihnen seine Stellungnahme zu den oben angeführten Ergänzungen der Ministerialentwürfe. Diesen Stellungnahmen liegen weitgehend die Äußerungen der Sozialversicherungsträger zugrunde. Es ist die allgemeine Feststellung vorauszuschicken, daß die genannten Ministerialentwürfe vornehmlich aus der Sicht der Versicherungsträger betrachtet wurden, die die Sozialversicherungsgesetze zu vollziehen haben. Auf die sozialpolitische Problematik des Themas "Pensionsreform" wird nicht eingegangen. Diese Problematik ist in einem Umfang Gegenstand der politischen Auseinandersetzung, daß der Hauptverband der Meinung ist, die Sozialversicherungsträger und ihr Verband sollten diese Diskussion weiterhin den politischen Parteien und den verschiedenen Interessenvertretungen überlassen.

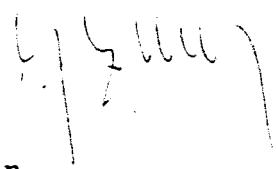
Ungeachtet der Priorität, die den sozialpolitischen Fragen im Zusammenhang mit der Pensionsreform zukommt, wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gebeten, den praxisbezogenen

- 2 -

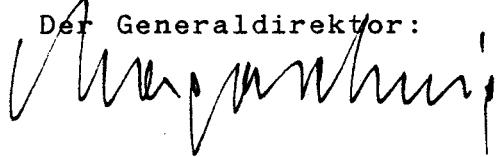
Wünschen, wie sie aus den beiliegenden Stellungnahmen ersichtlich sind, jene Beachtung zu schenken, wie sie die Berücksichtigung einer möglichst raschen und möglichst sparsamen Vollziehung des Sozialversicherungsrechtes erfordert.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Präsident:



Der Generaldirektor:



Beilagen

Zu Art.I Z.2 (§ 47 Abs.3 B-KUVG - Ruhen des Hilflosenzuschusses):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art.I Z.6 (§ 105a Abs.3 ASVG) der Ergänzungen zum Entwurf der 44. Novelle zum ASVG.

Zu Art.I Z.3 (§ 51 B-KUVG - Bestattungskostenbeitrag):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art.I Z.3 und 7 (§§ 84 und 116 ASVG) der Ergänzungen zum Entwurf der 44. Novelle zum ASVG.

Zu Art.I Z.4 (§ 56 Abs.3 Z.1 B-KUVG - Angehörigeneigenschaft für Studenten):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.8 (§ 123 Abs.4 Z.1 ASVG) der Ergänzungen zum Entwurf der 44. Novelle zum ASVG.

Zu den §§ 90a ff ASVG (Auswirkungen der allgemeinen Ruhensbestimmungen auf das Wochengeld nach dem B-KUVG) :

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter hat uns hiezu die folgende Stellungnahme übermittelt:

„Nach dem B-KUVG haben auch Pensionisten sowie Angehörige (von Pensionisten) Anspruch auf Wochengeld. Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach der Beitragsgrundlage im Monat der Geburt (§ 79 Abs.3 B-KUVG).

In den §§ 90a ff der ASVG-Novelle sind Ruhensbestimmungen auch für Beamtenpensionen vorgesehen. Gemäß § 19 Abs.1 Z.2 B-KUVG ist Beitragsgrundlage der tatsächliche Monatsbezug. Diese wird dem Anspruchsberechtigten vom Dienstgeber bestätigt.

Tritt nun beim Versicherten ein Ruhenstatbestand hinsichtlich der Beamtenpension ein, hat er nach § 38 Pensionsgesetz einen Monat Zeit, dies der Dienstbehörde zu melden. Übergenüsse können nach § 39 Pensionsgesetz einbehalten werden, was rückwirkend zu einer Herabsetzung der Beitragsgrundlage sowie der Bemessungsgrundlage nach § 79 Abs.3 B-KUVG führt.

Die Richtigkeit der Bestätigung des Dienstgebers über die Beitragsgrundlage wird daher vom Zeitpunkt deren Erteilung abhängen. Ob bei Übergenüssen hinsichtlich des Wochengeldes eine Rückforderung nach § 49 B-KUVG möglich ist, erscheint mehr als fraglich.“

Zu Art.I Z.6 (§ 105 Abs.3 Z.1 B-KUVG-Kindeseigenschaft für Studenten):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art.I Z.8 und Z.15 (§ 123 Abs.4 Z.1 und § 252 Abs.2 Z.1 ASVG) der Ergänzungen zum Entwurf der 44. Novelle zum ASVG.